

Zur Frage der Befugnis des öffentlichen Trägers zur Weitergabe von Informationen über die strafrechtliche Verurteilung des Lebensgefährten einer Mitarbeiterin eines freien Trägers

Von Selina Mederlet, LVR-Landesjugendamt Rheinland

I. Datenschutzrechtliche Befugnisse

Die Weitergabe der Angaben über die strafrechtliche Verurteilung des Lebensgefährten der Mitarbeiterin des freien Trägers stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsposition, genauer in das aus Art.2 Abs.1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht des Lebensgefährten als auch bedingt in das der Mitarbeiterin dar.

Ein solcher Eingriff ist nur zulässig soweit er gerechtfertigt ist.

Das ist der Fall, wenn sich der Hoheitsträger im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben bewegt und die rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Äußerungen in Form des Sachlichkeitsgebots gewahrt sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. Juli 2005 - 15 B 1099/05 -, juris, mit weiteren Nachweisen).

Das Jugendamt müsste somit im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben handeln und die Äußerungen müssen sachgerecht sowie verhältnismäßig sein.

1. Eröffnung des Anwendungsbereichs der DSGVO

Der Hoheitsträger handelt im Rahmen seiner ihm zugewiesenen Aufgaben, wenn sein Handeln auf einer Ermächtigungsgrundlage beruht.

Diese liegt vorliegend in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Anwendungsbereich der DSGVO und der nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften ist eröffnet, wenn es sich bei der Übermittlung der Informationen um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt.

Was unter der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen ist, wird in Art.4 Nr.1, Nr.2 DSGVO definiert.

Gemäß Art.4 Nr.1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Umfasst davon sind sowohl persönliche, als auch sachliche Informationen über eine Person.

Die strafrechtliche Verurteilung gehört somit zu den personenbezogenen Daten.

Verarbeitung im Sinne des Art.4 Nr.2 DSGVO ist „jeder mit oder ohne Hilfe automatisierten Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung (...)“.

Kurz gesagt, Verarbeitung bedeutet jegliches Verhalten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

Somit fällt auch die Übermittlung der Erkenntnisse über die strafrechtliche Verurteilung des Lebensgefährten unter das Verarbeiten personenbezogener Daten.

2. Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art.6 Abs.1 lit.a) – f) DSGVO. Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind insbesondere Art.6 Abs.1 lit.a) und lit.e), Abs.3 DSGVO relevant.

a. Art.6 Abs.1 lit.a) DSGVO

Nach Art.6 Abs.1 lit.a) DSGVO ist die Verarbeitung insbesondere dann rechtmäßig, wenn der Betroffene seine Einwilligung erklärt hat.

In diesem Fall ist nicht davon auszugehen, dass der betroffene Lebenspartner einer Einwilligung zur Weitergabe der Informationen erteilen wird.

b. Art. 6 Abs.1 lit.e), Abs.3 DSGVO

Nach Art.6 Abs.1 lit.e), Abs.3 DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und durch eine nationale Rechtsvorschrift erlaubt ist.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den freien Träger müsste somit durch eine deutsche Rechtsvorschrift erlaubt sein.

§ 69 Abs.1 Nr.1, SGB X i.V.m. Art.6 Abs.2 S.2 GG, §§ 1 Abs.3 Nr.3 und 8a Abs.1, 61 SGB VIII

In Betracht kommt eine Übermittlung der Daten gemäß § 69 Abs.1 Nr.1, SGB X i.V.m. Art.6 Abs.2 S.2 GG, §§ 1 Abs.3 Nr.3 und 8a Abs.1, 61 SGB VIII.

Gemäß § 69 Abs.1 Nr.1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch, das heißt nach den Sozialgesetzbüchern.

Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe

Die Übermittlung der Daten an den freien Träger soll in Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes erfolgen.

Das Jugendamt könnte hier im Rahmen seines ihm gemäß Art.6 Abs.2 S.2 GG, §§ 1 Abs.3 Nr.3, 8a Abs.1 SGB VIII obliegenden Wächteramts tätig werden.

Zentrale Aufgabe des Jugendamtes ist es nach § 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl“ zu schützen. Das Jugendamt hat daher dafür zur Sorge zu tragen, dass die bei einem freien Träger betreuten Kinder nicht unwissentlichen Gefahren für ihr Wohl ausgesetzt sind.

Das in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG geregelte staatliche Wächteramt wird generell aktiviert bei einer Kindeswohlgefährdung oder Kindeswohlstörung. Das Wächteramt erschöpft sich nicht in Eingriffsmaßnahmen. Die verhältnismäßige Ausübung des Wächteramts erfordert zunächst die Anwendung unterstützender Leistungen und vorsorgender Maßnahmen, bevor als ultima ratio von Zwangsmitteln Gebrauch gemacht werden kann.

Kinderschutz gebietet vor allem Schadensabwehr. Schadensabwehr unter komplexen Bedingungen aber gebietet Vorsorge. Anders gesagt: Mindestens ebenso wichtig wie die Beseitigung akuter Gefahren für das Kindeswohl ist heutzutage die Sorge um das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer entwicklungsförderlichen Umgebung. Dort, wo sich die Gefahrenabwehrkomponente in multifaktoriellen Ursachenzusammenhängen und unsicheren Verläufen gleichsam verliert, muss sie in eine vorsorgende Förderverpflichtung zum Schutz des Kindeswohls überführt werden (VG Münster Beschl. v. 5.4.2019 – 6 L 211/19, BeckRS 2019, 6325, beck-online; Vgl. Luthé in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § SGB_VIII § 1 SGB VIII, Rn. 15, 16.).

Nach § 8a Abs.1 S.1 SGB VIII hat das Jugendamt zusammen mit mehreren Fachkräften einzuschätzen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen tätig zu werden, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Für die Bestimmung was genau gewichtige Anhaltspunkte sind, kommt es darauf an, dass die Hinweise in einer Zusammenschau von gewissem Gewicht sind. Allerdings ist weder das entfernte Hindeuten auf eine Gefahr noch die Feststellung einer konkreten Gefahr notwendig.

Für die Annahme von gewichtigen Anhaltspunkten genügt es jedoch nicht, wenn die Mitarbeiterin mit einem verurteilten Straftäter liiert ist, selber aber noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und auch sonst keine Tatsachen in ihrem Verhalten darauf hinweisen, dass eine Kindeswohlgefährdung angenommen werden kann. Ohne konkrete Anhaltspunkte darf nicht unterstellt werden, dass diese den Umgang mit den Kindern in irgendeiner Form für den einschlägig verurteilten Lebensgefährten ausnutzt.

Allein die Tatsache, dass sie in ihrem Privatleben (vermutlich ständigen) Kontakt mit einem einschlägig vorbestraften Straftäter hat, darf hier keine Rolle spielen. Mit wem sie liiert ist und welche Vergangenheit diese Person hat, ist hier nicht die Angelegenheit des Arbeitsgebers bzw. des Jugendamts.

Dies ändert sich selbstverständlich in dem Zeitpunkt, in dem gewichtige Anhaltspunkte im Verhalten der Mitarbeiterin des freien Trägers für eine Kindeswohlgefährdung angenommen werden können. Wenn es durch den Einfluss des Lebensgefährten zu Verhaltensauffälligkeiten der Mitarbeiterin kommt, können im Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung angenommen werden.

Nichts Anderes ist dem Gedanken des § 72a SGB VIII zu entnehmen. Danach darf das Jugendamt, und über § 72a Abs.2 SGB VIII auch der freie Träger, für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig u.a. wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden ist.

Der persönliche Anwendungsbereich für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen ist für diejenigen Menschen eröffnet, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe tätig sind oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt werden.

Ob ihre Angehörigen oder privaten Kontakte einschlägig vorbestraft sind, spielt auch hier keine Rolle. Dieser Eingriff in das Privatleben kann weder durch § 72a SGB VIII noch durch

§ 69 Abs.1 Nr.1, SGB X i.V.m. Art.6 Abs.2 S.2 GG, §§ 1 Abs.3 Nr.3 und 8a Abs.1, 61 SGB VIII gerechtfertigt werden.

II. Ergebnis

Somit kann nur im Einzelfall, bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Verhalten der Mitarbeiterin, aus § 69 Abs.1 Nr.1, SGB X i.V.m. Art.6 Abs.2 S.2 GG, §§ 1 Abs.3 Nr.3 und 8a Abs.1, 61 SGB VIII eine Übermittlungsbefugnis abgeleitet und der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere der Mitarbeiterin, gerechtfertigt werden.